

Praxisheft

Sonderurlaub

**ein kurzer Überblick
über die Regelungen
der Bundesländer**

- Stand: 07.09.2006 -

**Wer Ideen auf juleiqua.de
findet, sie behält oder
eigene Ideen weitererzählt
und nicht nur für sich
behält -
der hat's verstanden.**

powered by #institut juleiqua, www.juleiqua.de

Vorwort

Wenn eine Jugendleiterin oder ein Jugendleiter während der Schulferien eine Ferienfreizeit begleiten möchte, dann bedeutet das nicht immer, dass sie oder er selbst auch frei hat. Ab der Ausbildung und erst recht im späteren Beruf ist es daher erforderlich einen Urlaubsantrag zu stellen und seine wenigen, wertvollen Urlaubstage zu „opfern“.

Einige Bundesländern haben die Möglichkeit geschaffen, sogenannten „Sonderurlaub“ zu nehmen. Das heißt: Es gibt zusätzliche Urlaubstage und in manchen Fällen werden sie auch bezahlt.

Das haben auch unsere Politiker schon vor ein paar Jahren erkannt und notiert:

„In den meisten Bundesländern existieren Freistellungs- bzw. Sonderurlaubs-gesetze, die die zeitlich befristete Freistellung ehrenamtlich Engagierter in privaten Unternehmen regeln. Für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes gelten eigenständige Urlaubsverordnungen. Doch diese Regelungen sind sehr un-einheitlich. Die Altersgrenzen und der zeitliche Umfang der Freistellungen sind unterschiedlich, die Regelungen für die Fortzahlung des Arbeitsentgelts bzw. der Erstattung des Verdienstaufschlags weichen, sofern es sie überhaupt gibt, stark voneinander ab, und in mehreren Bundesländern liegen noch überhaupt keine gesetzlichen Grundlagen vor. Darüber hinaus sind die existierenden Regelungen einseitig auf die Jugendhilfe ausgerichtet und lassen andere Fel-der des freiwilligen sozialen Engagements unberücksichtigt.“ (Deutscher Bun-destag: Drucksache 13/3232 vom 05.12.1995)

Geändert hat sich seitdem aber nicht viel. Dieses Praxisheft soll Euch daher einen ersten Überblick über die Regelungen der verschiedenen Bundesländer geben.

Solltet Ihr weitere Fragen haben, dann sendet bitte eine Mail an praxisheft-sonderurlaub@juleiqa.de

Ich wünsche Euch eine gute Reise,

Robert Hotstegs

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhalt.....	3
Baden-Württemberg	4
Bayern	5
Berlin	6
Brandenburg.....	7
Bremen	8
Hamburg.....	9
Hessen	10
Mecklenburg-Vorpommern	11
Niedersachsen.....	12
Nordrhein-Westfalen.....	13
Rheinland-Pfalz	14
Saarland	15
Sachsen.....	16
Sachsen-Anhalt.....	17
Schleswig-Holstein	18
Thüringen	19
Angebote des #instituts juleiqua im Jahr 2006	20

Dieses Praxisheft wird vom Institut für Jugendleiter und Qualifikation e.V. herausgegeben. Alle Informationen wurden möglichst sorgfältig zusammengestellt. Dennoch kann es passieren, dass einzelne Angaben veraltet oder fehlerhaft sind. Sollte Euch dies auffallen, bitten wir um einen Hinweis an:

#institut juleiqua, Talstr. 116, 40217 Düsseldorf

Baden-Württemberg

1. Kurzzusammenfassung:

a) allgemein

In der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt tätige Personen über 18 Jahren haben Anspruch auf bis zu 12 Tage unbezahlten Sonderurlaub. Dieser kann auf max. vier Veranstaltungen im Jahr verteilt werden.

b) Sonderregelungen für Beamte, u.ä.

z.Zt. noch nicht eingearbeitet

2. Wo ist das geregelt?

Gesetz des Landes Baden Württemberg über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt vom 13. Juli 1953 (Gesetzblatt S. 110)

online nachzulesen unter

http://www.jugendarbeitsnetz.de/arbeitshilfen/bi/ehrenamt/sonderurl/soderur_gesetz.htm

3. Wer kann mir bei weiteren Fragen behilflich sein?

a) Landesjugendamt:

Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)
<http://www.kvjs.de>

b) Landesjugendring:

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
<http://www.ljr-bw.de>

Bayern

1. Kurzzusammenfassung:

a) allgemein

Ehrenamtliche Jugendleiter ab 16 Jahren haben Anspruch auf Freistellung für max. 15 Arbeitstage, verteilt auf höchstens vier Veranstaltungen. Es besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge.

b) Sonderregelungen für Beamte, u.ä.

z.Zt. noch nicht eingearbeitet

2. Wo ist das geregelt?

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit vom 14.04.1980

online nachzulesen unter

http://www.dgb-jugend-bayern.de/service/freist_gesetz.html

3. Wer kann mir bei weiteren Fragen behilflich sein?

a) Landesjugendamt:

Bayerisches Landesjugendamt
<http://www.blja.bayern.de>

b) Landesjugendring:

Bayerischer Jugendring
<http://www.bjr.de>

Berlin

1. Kurzzusammenfassung:

a) allgemein

Ehrenamtlich in der Jugendpflegearbeit Tätigen soll auf Antrag Sonderurlaub gewährt werden. Maximal 12 Tage pro Jahr, verteilbar auf 3 Veranstaltungen.

b) Sonderregelungen für Beamte, u.ä.

Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung für max. 12 Tage innerhalb von zwei Jahren (Jahr der Beantragung und das davor liegende Jahr). Urlaub für staatspolitische, kirchliche, fachliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke, sowie für ehrenamtliche Jugendpflegearbeit.

2. Wo ist das geregelt?

Vereinbarung über die Gewährung von Sonderurlaub bei ehrenamtlicher Jugendpflegearbeit vom 17. März 1993 (Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V., Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Berlin-Brandenburg, Deutsche Angestelltengewerkschaft Landesverband Berlin) (Das ist keine gesetzliche Regelung sondern eine Vereinbarung der genannten Tarifparteien.)

3. Wer kann mir bei weiteren Fragen behilflich sein?

a) Landesjugendamt:

Senatsverwaltung für Jugend und Familie
IV Abt. L
Am Karlsbad 8-10
10785 Berlin

b) Landesjugendring:

Landesjugendring Berlin
<http://www.ljrberlin.de>

Brandenburg

1. Kurzzusammenfassung:

a) allgemein

Ehrenamtlich in der Jugenderholung, -bildung und internationalen/interkulturellen Jugendarbeit Tätigen soll auf Antrag Sonderurlaub gewährt werden. Das gleiche gilt für die Mitarbeit an anderen mehrtägigen Veranstaltungen der Jugendverbände, und den Besuch von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Maximal 10 Tage pro Jahr, keine Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung.

b) Sonderregelungen für Beamte, u.ä.

z.Zt. noch nicht eingearbeitet

2. Wo ist das geregelt?

Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87)

online nachzulesen unter

<http://www.lexonline.info>

3. Wer kann mir bei weiteren Fragen behilflich sein?

a) Landesjugendamt:

Landesjugendamt des Landes Brandenburg
<http://www.brandenburg.de/landesjugendamt>

b) Landesjugendring:

Landesjugendring Brandenburg
<http://www.jugendinfo.com>

Bremen

1. Kurzzusammenfassung:

a) allgemein

Maximal 12 Tage Sonderurlaub für in der Jugendarbeit Tätige ab 18 Jahren, aufteilbar auf höchstens drei Veranstaltungen. Weiterbezahlung der Sozialversicherung durch den Arbeitgeber und Rückerstattung durch das Land.

b) Sonderregelungen für Beamte, u.ä.

z.Zt. noch nicht eingearbeitet

2. Wo ist das geregelt?

Die Regelungen für die Beantragung von Sonderurlaub können dem Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG) entnommen werden und stehen dort im Abschnitt 7 "Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit".

online nachzulesen unter

<http://www.juleica.net>

3. Wer kann mir bei weiteren Fragen behilflich sein?

a) Landesjugendamt:

Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales
Landesjugendamt
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

b) Landesjugendring:

Bremer Jugendring, Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V.
<http://www.bremerjugendring.de>



Hamburg

1. Kurzzusammenfassung:

a) allgemein

Bis zu 12 Tage Sonderurlaub können im Kalenderjahr, verteilt auf maximal drei Veranstaltungen, Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit gewährt werden.
Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht.

b) Sonderregelungen für Beamte, u.ä.

Im öffentlichen Dienst ist es gängige Praxis, dass der Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt wird. Ansonsten findet das Gesetz über Sonderurlaub Anwendung.

2. Wo ist das geregelt?

Gesetz über Sonderurlaub für Jugendgruppenleiter vom 28. Juni 1955

online nachzulesen unter

http://www.ljr-hh.de/i_upload/service/Gesetz_ueber_Sonderurlaub_fuer_Jugendgruppenleiter.pdf

3. Wer kann mir bei weiteren Fragen behilflich sein?

a) Landesjugendamt:

Freie und Hansestadt Hamburg
<http://www.bsf.hamburg.de>

b) Landesjugendring:

Landesjugendring Hamburg e.V.
<http://www.ljr-hh.de>

Hessen

1. Kurzzusammenfassung:

a) allgemein

Sonderurlaub für in der Jugendarbeit tätige Personen ab 16. Maximal 12 Tage aufteilbar auf bis zu 24 halbtägige Veranstaltungen.

b) Sonderregelungen für Beamte, u.ä.

z.Zt. noch nicht eingearbeitet

2. Wo ist das geregelt?

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit
in der Fassung vom 28. November 2000 (GVBl. 2000 I, Nr. 27, S. 516)

online nachzulesen unter

<http://www.hessischer-jugendring.de/infos/allinfo/sonderurlaub/gessond.htm>

3. Wer kann mir bei weiteren Fragen behilflich sein?

a) Landesjugendamt:

Landesjugendamt Hessen
Kleiststraße 25
65187 Wiesbaden

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Abt. Erziehungshilfe
Ständeplatz 6-10
34117 Kassel

b) Landesjugendring:

Hessischer Jugendring
<http://www.hessischer-jugendring.de>

Mecklenburg-Vorpommern

1. Kurzzusammenfassung:

a) allgemein

Bis zu fünf Tage Freistellung pro Kalenderjahr für Personen ab 16 Jahren. Das Land erstattet den Verdienstausfall einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge.

b) Sonderregelungen für Beamte, u.ä.

z.Zt. noch nicht eingearbeitet

2. Wo ist das geregelt?

Drittes Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz

3. Wer kann mir bei weiteren Fragen behilflich sein?

a) Landesjugendamt:

Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS)
<http://www.lagus.mv-regierung.de/>

b) Landesjugendring:

Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern
<http://www.ljr-mv.de>

Niedersachsen

1. Kurzzusammenfassung:

a) allgemein

Anspruch für in der Jugendarbeit Tätige auf max. 12 Werktage pro Kalenderjahr verteilt auf höchstens drei Veranstaltungen.

b) Sonderregelungen für Beamte, u.ä.

z.Zt. noch nicht eingearbeitet

2. Wo ist das geregelt?

Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports vom 30. Juni 1962

online nachzulesen unter

http://www.ljr.de/ljr/download_dateien/4142SOND.PDF

3. Wer kann mir bei weiteren Fragen behilflich sein?

a) Landesjugendamt:

Niedersächsisches Landesjugendamt
Podbielskistraße 160
30177 Hannover

b) Landesjugendring:

Landesjugendring Niedersachsen e.V.
<http://www.ljr.de>

Nordrhein-Westfalen

1. Kurzzusammenfassung:

a) allgemein

Bis zu acht Tage pro Kalenderjahr, verteilbar auf max. drei Veranstaltungen.
Für Personen ab 16 Jahren, die in der Jugendarbeit tätig sind.

b) Sonderregelungen für Beamte, u.ä.

z.Zt. noch nicht eingearbeitet

2. Wo ist das geregelt?

Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter
in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974

online nachzulesen unter

[http://www.wegweiser-buergergesellschaft.de/engagementfoerderung/
bundeslaender_bund/nrw_sonderurlaub_gesetz.pdf](http://www.wegweiser-buergergesellschaft.de/engagementfoerderung/bundeslaender_bund/nrw_sonderurlaub_gesetz.pdf)

3. Wer kann mir bei weiteren Fragen behilflich sein?

a) Landesjugendamt:

Landschaftsverband Rheinland
<http://www.lvr.de/jugend>

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
<http://www.lwl.org/lja>

b) Landesjugendring:

Landesjugendring NRW e.V.
<http://www.ljr-nrw.de>

Rheinland-Pfalz

1. Kurzzusammenfassung:

a) allgemein

Bis zu 12 Tage Sonderurlaub pro Jahr, die auch als 24 halbe Tage gewährt werden können. Ein Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung besteht nicht, jedoch gewährt das Land für jeden vollen Sonderurlaubstag einen Ausgleichsbetrag bis zu 60 Euro.

b) Sonderregelungen für Beamte, u.ä.

z.Zt. noch nicht eingearbeitet

2. Wo ist das geregelt?

Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit

online nachzulesen unter

<http://www.jugend.rlp.de/organisationen/download/freistellungsm%F6glichkeiten.pdf>

3. Wer kann mir bei weiteren Fragen behilflich sein?

a) Landesjugendamt:

Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz
Landesjugendamt
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

b) Landesjugendring:

Landesjugendring Rheinland-Pfalz
<http://www.ljr-rlp.de>

Saarland

1. Kurzzusammenfassung:

a) allgemein

Für Ehrenamtliche ab 15 Jahren Sonderurlaub für bis zu zwei Arbeitswochen für die Mitarbeit an Freizeiten, Lagern und Wanderungen, Veranstaltungen der außerschulischen Jugendarbeit und zur Teilnahme an Fortbildungen. Kein Anspruch auf Arbeitsentgelt.

b) Sonderregelungen für Beamte, u.ä.

z.Zt. noch nicht eingearbeitet

2. Wo ist das geregelt?

Gesetz zum Sonderurlaub für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit vom 8. Juli 1998

online nachzulesen unter

<http://www.juleica.net>

3. Wer kann mir bei weiteren Fragen behilflich sein?

a) Landesjugendamt:

Landesjugendamt des Saarlandes
Malstatter Markt 11
66115 Saarbrücken

b) Landesjugendring:

Landesjugendring Saar
<http://www.landesjugendring-saar.de>

Sachsen

1. Kurzzusammenfassung:

a) allgemein

Es gibt keinen Rechtsanspruch bzw. keine gesetzliche Regelung über Gewährung von Sonderurlaub bei ehrenamtlichem Engagement. Ausnahmsweise werden aber wohl ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen freigestellt.

b) Sonderregelungen für Beamte, u.ä.

z.Zt. noch nicht eingearbeitet

2. Wo ist das geregelt?

z.Zt. noch nicht eingearbeitet

3. Wer kann mir bei weiteren Fragen behilflich sein?

a) Landesjugendamt:

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales
Reichsstraße 3
09112 Chemnitz
<http://www.slfs.sachsen.de/lja>

b) Landesjugendring:

Kinder- und Jugendring Sachsen
<http://www.jugendinfo.net>

Sachsen-Anhalt

1. Kurzzusammenfassung:

a) allgemein

Freistellung für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen, bei Jugendwanderungen und Jugendbegegnungen, zum Besuch von Aus- und Fortbildungslehrgängen, Schulungsmaßnahmen und Tagungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, sowie für die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen. Ehrenamtliche ab 16 Jahre haben einen Anspruch auf bis zu 12 Tage für max. 3 Veranstaltungen. Zahlt der Arbeitgeber keinen Lohn weiter, erstattet das Land 18,- Euro als Kostenpauschale pro Tag der Freistellung.

b) Sonderregelungen für Beamte, u.ä.

Fünf Tage Urlaub für fachliche, staatspolitische, gewerkschaftliche, kirchliche und sportliche Zwecke unter Fortzahlung der Besoldung, in begründeten Fällen bis zu zehn Tage.

2. Wo ist das geregelt?

Gesetz zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätiger Personen vom 23. Januar 1996

online nachzulesen unter

http://st.juris.de/st/gesamt/JArbFreistV_ST.htm

3. Wer kann mir bei weiteren Fragen behilflich sein?

a) Landesjugendamt:

Landesamt für Versorgung und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt
Abt. 4, Landesjugendamt
Neustädter Passage 9
06122 Halle

b) Landesjugendring:

Kinder- u. Jugendring Sachsen-Anhalt
<http://www.kjr-lsa.de>

Schleswig-Holstein

1. Kurzzusammenfassung:

a) allgemein

Personen ab 16 Jahren ist eine Freistellung von bis zu 12 Tagen pro Kalenderjahr, verteilbar auf max. drei Veranstaltungen zu gewähren. Das Land erstattet den nachgewiesenen Verdienstaussfall.

b) Sonderregelungen für Beamte, u.ä.

z.Zt. noch nicht eingearbeitet

2. Wo ist das geregelt?

- Landesverordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren der Freistellung sowie der Erstattung des Verdienstaussfalles für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit vom 4. März 1999

online nachzulesen unter

<http://www.juleica.net>

- Landesverordnung über die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen für die Beamtinnen und Beamten (Sonderurlaubsverordnung - SUVO)

online nachzulesen unter

<http://sh.juris.de/buergerservice.html>

3. Wer kann mir bei weiteren Fragen behilflich sein?

a) Landesjugendamt:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit
Abt. IX 3, Kinder, Jugend und Familie
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

b) Landesjugendring:

Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V.
<http://www.ljr-sh.de>

Thüringen

1. Kurzzusammenfassung:

a) allgemein

Personen ab 16 Jahren, die in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätig sind, haben Anspruch auf Freistellung bis zu 10 Arbeitstagen, verteilt auf höchstens 3 Veranstaltungen.

b) Sonderregelungen für Beamte, u.ä.

z.Zt. noch nicht eingearbeitet

2. Wo ist das geregelt?

§ 18a Abs. 8 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJ-HAG)

online nachzulesen unter

http://www.thueringen.de/de/tmsfg/familie/jugend/thema_01/content.html

3. Wer kann mir bei weiteren Fragen behilflich sein?

a) Landesjugendamt:

Landesamt für Soziales und Familie

<http://www.thueringen.de/de/tmsfg/lasf/kinder/index.html>

b) Landesjugendring:

Landesjugendring Thüringen

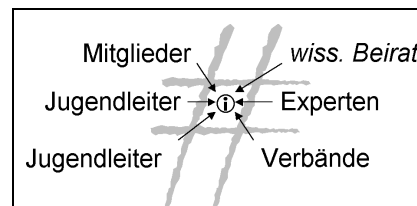
<http://www.ljrth.de>

Düsseldorf, den 07.09.2006

Angebote des #institut juleiqua im Jahr 2006/2007

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit,

seit dem Jahr 2001 vernetzt das Internetportal www.juleiqua.de Jugendleiterinnen und Jugendleiter trägerübergreifend und überregional. So ist ein Wissens- und Ideenpool ganz besonderer Art entstanden. Ende 2003 wurde das gemeinnützige Institut für Jugendleiter und Qualifikation (#institut juleiqua) gegründet, das diese Idee on- und offline fortführt. Es wird zur Zeit von 43 Mitgliedern und 651 registrierten Usern getragen.



Für 2006/2007 können wir allen Mitarbeitern der Jugendarbeit, in Jugendverbänden, -freizeiteinrichtungen und –freizeiten folgende Angebote machen:

- **unabhängige Referentenbörse** für Schulungen und Seminare → <http://referenten.juleiqua.de>
- umfangreiche Datenbank zum Thema **Aufsichtspflicht & Recht** → <http://jur.juleiqua.de>
- eigene **Seminarangebote und Skripte** → <http://seminare.juleiqua.de>
- **Betreuersuche** für Veranstalter von Ferienfreizeiten → <http://www.juleiqua.de>
- **kostenlose Spielepakete** für Ferienfreizeiten → <http://www.juleiqua.de>
- **kostenlose Ferienfreizeit-Hotline** für Jugendleiter (alle Sommerferien) → <http://hotline.juleiqua.de>
- *nur für Mitglieder:* **kostenlose Bücher, Hörbücher und Spiele** → <http://rezensionen.juleiqua.de>


Robert Hotstegs